

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 20. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 1 Prairial IX.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommision legt dem gesetzg. Rath einen Entwurf zu einer Botschaft an den Volkz. Rath vor, um über die Einfrage der Verwaltungskommission von Baden, betreffend die Schutzjuden zu Lengnau und Endingen, einstweilen das Nöthige zu verfügen. Dieses Gutachten wird aber an die Commision zurückgewiesen, mit dem Auftrag, mehrere Auskunft einzuziehen und eine bestimmte Weisung hierüber zu entwerfen.

Die Petitionencommision berichtet über folgenden Gegenstand:

B. G.! B. Altrichter Sulser von Akmoos im Disse. Werdenberg, Canton Linth, begeht die Aufhebung eines in seinen Augen unbilligen und harten, und ihm und seinen Kindern besonders nachtheiligen Artikels des Sarganser-Erbrechts, frast dessen die Brüder und Schweizer Enkel, von dem Erbe ihrer Grossoncles und Grossanten ausgeschlossen sind. Dieses Gesetz, das auf der allgemeinen Regel beruht: je näher dem Sipp, je näher dem Erb, von welcher das Representationsrecht der Kinder an ihrer Eltern Statt eine Ausnahme macht, gilt nicht bloß im Dissekt Werdenberg, sondern in einem großen Theil der Schweiz, da es das Gesetz ist, nach welchem alle Gegenden, die unter der bernischen Gerichtssetzung standen, regiert wurden. Die Frage seiner Aufhebung hängt also mit der über ein allgemeines Erbrecht zusammen, und wird von Ihnen B. Gesetzgeber kaum absondern wollen untersucht und behandelt werden; unterdessen tragt die Pet. Commision auf die Verweisung der Bittschrift an die Civilgesetzgebungscommision, die die Bearbeitung der allgemeinen Frage in ihren Austrägen hat, an.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Erfahrung kann die Regierung allein in den Stand setzen, die Güte und Dringlichkeit der bestehenden Einrichtungen zu beurtheilen, so wie die Mittel sie zu benutzen.

Dies trifft auch in Rücksicht der Adjutant-, Unteroffiziere ein, welche das Gesetz vom 17. Sept. 1799, über die Formation der im Solde der Republik stehenden Truppen, den verschiedenen Corps zutheilt.

Man erneut nemlich den besten Wachtmeister zum Adjutant-, Unteroffizier. Verdienst, Fähigkeit und gute Ausführung verschaffen ihm bald Auszeichnung und wie billig eine Unterleutnantsstelle. Kaum ist er unterrichtet, als ihn eine Beförderung wieder von seiner Stelle bringt; und Eifer und Talente nicht auszeichnen, würde die nöthige Nachreifung hemmen. Allein daraus entsteht immerwährende Abwechslung, und der Adjutant-Unteroffizier ist beynahe stets neu.

Um diesem wesentlichen Nachtheil des Dienstes auszuweichen, schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, ob benanntem Gesetz folgendes beizufügen:

1. Wenn ein Adjutant-, Unteroffizier 2 Jahre als solcher mit Auszeichnung gedient hat, erhält er den Grad und die Besoldung eines Unterleutnants.
2. Sobald einem Adjutant-, Unteroffizier der Unterleutnantsgrad zukommt, wird er Unteradjutantmajor genannt.
3. Wenn der Unteradjutantmajor entweder durch die unbeschränkte Wahl oder nach dem Dienstalter zu dem Lieutenantgrad gelangt, so behält er demungeachtet seine Stelle, genießt aber den Gehalt des neuen Grades.
4. Kein Unteradjutantmajor darf aus dieser Anstellung anders kommen, als wenn er zum Adjutantmajor befördert wird, oder eine Compagnie erhält.

Der Vollz. Rath zweifelt nicht, daß Sie B. G. mit ihm den Vortheil dieser Anordnung fühlen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der Versteigerung von Nationalgütern im Distr. Morges, Canton Leman, welche vom Finanzminister und der Verwaltungskammer zur Genehmigung vorgeschlagen worden sind. Der Vollziehungs-Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein, B. G. diese Verkäufe, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegendes Resultat der Versteigerungen von den Schloßgütern von Signau, Canton Bern, und des Nationalguts zu Wykon, Canton Luzern. Der Finanzminister und die Verwaltungskammern schlagen vor, diese Verkäufe zu bestätigen, und der Vollz. Rath, welcher diesen Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein, B. Gesetzgeber, dieselb n, im Fall Sie Ihre Beystimmung erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen unterm 25. Horn. und 11. Merz letzthin, zu Gunsten der beyden aus dem Kloster getretenen Mönche Laghi und Filippis, den Vorschlag einer Aussteuer mit 960 Fr. zur Genehmigung vorgelegt, worauf Sie, bevor hierüber entschieden werden soll, nähere und bestimmtere Auskunft über die zwey Puncte verlangten.

1. Ob die benden Mönche durch diese Aussteuer ein solches Schicksal sich verschaffen können, daß sie in Zukunft weder ihrer Familie noch ihrer Gemeind, noch dem Staate zur Last fallen?

2. Ob sie nicht fähig seyen, in irgend einem mit ihrem Stande vereinbarem Amte, vom Staate angestellt zu werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen, theilt Ihnen der Vollz. Rath die schriftlichen Erklärungen der beyden Religiösen mit, die von der Verw. Kammer des Cantons Zugau eingesandt worden sind.

Am 10. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

Präsident: Wyttenebach.

Folgendes Grattachten d.r Finanzcommission wird in

Verathung, und der Decrets vorschlag d'sselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen in seiner Botschaft vom 30. Merz die Nothwendigkeit vorgestellt, das helvetische Postwesen nach und nach zu verbessern, dasselbe zweckmässiger einzurichten, und mehrere Ueber-einstimmung und Gleichförmigkeit darcin zu bringen. Er gedenkt daher, statt der verschiedenen Localvorschriften der vormaligen eidgenössischen Stände, eine allgemeine Verordnung für ganz Helvetien zu machen. Um aber einer solchen Verfügung, die als eine Administrations- und eigentliche Vollziehungssache in den Attributionen seiner Gewalt liegt, das erforderliche Ansehen zu verschaffen, wünschte er von Ihnen B. Gesetzgeber die Genehmigung zu erhalten, gegen die Uebertretungen derselben, ein Ponal festsetzen zu dürfen, dessen Maximum für ein einzelnes und erstes Vergehen, eine Gelobuße von Fr. 30, und von Fr. 90 bey Wiederholungen, oder im Fall einer falschen oder betrügerischen Consignation von Effecten, die Coniscation desjenigen Theils der consignirten Sachen ausmachen würde, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen. Dieser Theil der Verordnung, welcher Strafen bestimmen soll, liegt aber ganz in dem Gebiet der legislatorischen Gewalt, und daher verlangt der Vollz. Rath zu deren Festsetzung begwältigt zu werden.

Bey der ersten Untersuchung schon faud die Finanzcommission das Vorhaben der Vollziehung sehr zweckmässig, und sowohl für das Interesse der Republik als aber für das Beste des Publikums erspriesslich. Sie glaubte jedoch, daß es der Fall wäre, eine mehrere Kenntniß sowohl von dem System überhaupt, als aber von den einzelnen Fällen zu erhalten, auf welche jenes Ponal gesetzt werden sollte. In beyliegenden Schriften giebt nun die Vollziehung dem gesetzgebenden Rath auf dessen Begehrn hin, alle erwünschte Auskunft darüber, und zwar auf eine Art, daß Ihre Finanzcommission glaubt, Ihnen darauf anrathen zu können, in das Begehren der Vollziehung einzutreten, und ihr somit nach mehreren Inhalten des beygehenden Gesetzesvorschlags, die verlangte Begwältigung zu ertheilen.

Wenn eine Postadministration die Verpflichtung über sich nimmt, das Postwesen unter gewissen Bedingungen und zu allen Seiten zu besorgen, was mit sehr großen Kosten verbunden ist, so muß sie auf der andern Seite gewiß seyn, daß ihr von keinen unbesugten Unternehmern Eintrag geschehe. Da diese an nichts gebunden wären, so könnte die Post nicht wohl neben den selben bestehen.

(Die Fortsetzung folgt.)